



Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 1 FAG (Finanzausgleichsgesetz 2008) BGBl. Nr. 103/2007, und des Gemeindevergnügungssteuergesetzes, LGBl. Nr. 149/1969 i.d.g.F. und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Bürs vom 14.04.2011 wird verordnet:

§ 1 Einhebung der Steuer

Die Gemeinde Bürs hebt ab dem 01.05.2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals ein.

§ 2 Steuergegenstand

Der Steuer unterliegen das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals.

§ 4 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt 700,-- € pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

Für die Gemeinde Bürs
Der Bürgermeister:

Anschlag an der Amtstafel: 26.04.2011 Abgenommen am: 13.05.2011
--